

ZBB 2011, 209

BGB § 249; ZPO § 287; EStG § 11 Abs. 1

Zur Anrechnung von Steuervorteilen bei der schadensersatzrechtlichen Rückabwicklung der Anlage in ein Steuersparmodell

ZBB 2011, 210

BGH, Urt. v. 01.03.2011 – XI ZR 96/09 (OLG Karlsruhe), ZIP 2011, 868 = DB 2011, 1158 = DStR 2011, 872 = EWiR 2011, 301 (Podewils)

Amtliche Leitsätze:

1. Eine schadensmindernde Anrechnung von Steuervorteilen, die sich im Zusammenhang mit dem darlehensfinanzierten Erwerb einer Eigentumswohnung zu Steuersparzwecken ergeben, kommt im Schadensersatzprozess des Anlegers grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Rückabwicklung des Erwerbs zu einer Besteuerung führt, die dem Geschädigten die erzielten Steuervorteile wieder nimmt.
2. Etwas anderes gilt nur, wenn der Schädiger Umstände darlegt, auf deren Grundlage dem Geschädigten auch unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung außergewöhnlich hohe Steuervorteile verbleiben.
3. Die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs des Geschädigten würde unzumutbar erschwert, wenn ihm wegen eines rechtlich nicht gesicherten möglichen Vorteils über einen weiteren Zeitraum das Risiko auferlegt würde, ob der Schädiger die noch ausstehende Ersatzleistung erbringt (Anschluss an BGH, Urt. v. 30. 11. 2007 – V ZR 284/06; BGH, Urt. v. 19. 6. 2008 – VII ZR 215/06; BGH, Urt. v. 31. 5. 2010 – II ZR 30/09 sowie BGH, Urt. v. 15. 7. 2010 – III ZR 336/08).